OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851443/7/Wg

Datum:
Linz, 2. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des M V, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. Februar 2020, GZ: BHSDBA-2019-520256/11-Gak, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die T G GmbH (in der Folge: GmbH) beantragte mit Eingabe vom 13. November 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: BH) die Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung für eine Änderung ihrer im Standort x, Grundstück Nr. x, KG x, bestehenden Betriebsanlage durch den Einsatz eines Fremdhackers. Die Betriebszeiten sind mit max. dreimal im Jahr angegeben und beträgt die Einsatzzeit pro Hackvorgang zwei Stunden. Es wird lediglich das im Betrieb anfallende Holzmaterial, es handelt sich dabei um Massivhölzer, über den mobilen Hacker zerkleinert (Eingabe vom 13. November 2019, Beschreibung des Vorhabens im Befund Seite 2 der Niederschrift vom 20. Jänner 2020, Behördenakt).

2. A V, der Sohn des Beschwerdeführers, ist Eigentümer des im Osten an die Betriebsliegenschaft angrenzenden Grundstückes Nr. x, EZ X, KG x (Wohngebäude mit der Adresse x, x x). An dieser Adresse sind weder A V, noch der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufrecht gemeldet. A V ist des Weiteren Eigentümer des Grundstückes Nr. x, ebenfalls EZ X, KG x. Im C-Blatt der EZ X scheinen folgende Eintragungen auf: Dienstbarkeit Duldung von Immissionen hinsichtlich Grundstücke Nr. x, x und x für Grundstücke der EZ x, x und x (G V GmbH), Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens hinsichtlich Grundstück Nr. x für Grundstück Nr. x (Eigentümer: E M), Wohnungsgebrauchsrecht für G F, Belastungs- und Veräußerungsverbot für den Bf, Pfandrecht (Grundbuchsauszüge, Melderegister).

3. Mit Kundmachung vom 5. Dezember 2019 beraumte die BH über den Antrag der GmbH für 16. Dezember 2019 (14:00 Uhr) gemäß §§ 74 Abs. 2, 77, 81, 333 und 356 Gewerbeordnung (GewO) unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen eine Verhandlung an. Die Kundmachung wurde A V an der Adresse x, x x, zugestellt. Die BH wollte die Verhandlung am 16. Dezember 2019 kurzfristig von 14:00 Uhr auf 15:00 Uhr verlegen. Herr V war damit nicht einverstanden, da er um 15:00 Uhr keine Zeit mehr habe. Aus diesem Grund wurde die Verhandlung mit Kundmachung vom 7. Jänner 2020 auf 20. Jänner 2020 (13:30 Uhr) - erneut unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen - verlegt (Kundmachungen vom 5. Dezember 2019 und vom 7. Jänner 2020, handschriftlicher Aktenvermerk, Behördenakt).

4. Die Verständigung vom 7. Jänner 2020 wurde A V persönlich zugestellt. Eine Verständigung war an der Amtstafel der Gemeinde x vom 8. Jänner 2020 bis 20. Jänner 2020 angeschlagen. Weitere Verständigungen wurden an den unmittelbar benachbarten Häusern angeschlagen. Die Kundmachung wurde vom

13. Jänner 2020 bis 20. Jänner 2020 auf der Homepage der BH veröffentlicht. Bis zur Verhandlung wurden keine Einwendungen erhoben. In der Verhandlung erschien der Bf für seinen Sohn A V und gab zu Protokoll: „Nach den jetzigen Vorlagen kann ich diesem nicht zustimmen, weil im Lageplan und der Standort des Hackers und das Flugdach nicht übereinstimmen. Ob hierfür eine Genehmigung vorliegt ist nicht bekannt, mir konnte seitens der Baubehörde keine vorgelegt werden. Das Hackgut muss in einen genehmigt Bereich gehäckselt werden. Des Weiteren ist auch nicht ganz schlüssig die weitere Verwendung in den 10-Meter hohen Silo, dieses Silo taucht weder in der Betriebsanlagengenehmigung oder in der Baugenehmigung auf. Die Abschirmung zu dem Grundstück x, durch den Dreiseithof ist meines Erachtens nicht ausreichend, weil in der Vergangenheit zum wiederholten Male beim Hacken erheblicher Staubniederschlag am Grundstück x niederging. Bei Genehmigung der Anlage sollte eine Luftreinstaubmessung durchgeführt werden, um den tatsächlichen Grenzwert zu erhalten." (Niederschrift vom 20. Jänner 2020, Bestätigung der Veröffentlichung auf der Homepage E-Mail vom 13. Jänner 2020).

5. Daraufhin erteilte die BH mit Bescheid vom 3. Februar 2020 die beantragte Änderungsgenehmigung. In der Rechtsmittelbelehrung ist der Hinweis enthalten, dass im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann. Der Bescheid richtet sich unter anderem an „Herrn M V, x x, x" (Bescheid).

6. Mit E-Mail vom 17. Februar 2020 (gesendet von der E-Mail-Adresse x@gmx.de) teilte der Bf der BH Folgendes mit: „Gegen deb Bescheid/ BHSDBA-2019-520256/9-Gak vom 03.02.2020 lege ich Beschwerde ein. Wie mit Ihnen heute schon telefonisch besprochen, wird gerade wieder bei der Tischlerei G mit einem Fremdhacker gehäckselt. Die Staubentwicklung ist enorm. Ich war gerade beim Fischteich auf FlNr.x als ich plötzlich starken Hustenanflall bekam und ein starkes Brennen in den Augen verspürte. Weil hier die Windrichtung war. Ich glaube Ihnen auch nicht, dass der Bescheid schon Rechtskräftig ist. Wenn meine Beschwerden noch schlimmer werden, muß ich wieder ins Krankenhaus und mich behandeln lassen. Mit freundlichen Grüßen M V" (E-Mail).

7. Die BH legte den Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 25. Februar 2020 zur Entscheidung vor und stellte den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde als unbegründet abweisen (Vorlageschreiben).

8. Weder der BH, noch der Gemeinde x ist die Wohnadresse des Bf bekannt (Mitteilung BH vom 3. März 2020).

9. Der Bf teilte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Anfrage mit, dass ihm die Entscheidung an seine Lebensgefährtin G F, x gesendet werden möge (Eingabe Bf).

II. Beweiswürdigung:

1. Der relevante Sachverhalt (I.) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Verfahrensablaufes, wie er in den in Klammer angeführten Beweismitteln der Verfahrensakten dokumentiert ist. Die Feststellungen zu den dinglichen Berechtigungen ergeben sich aus Grundbuchsauszügen. Die Niederschrift sowie im Behördenakt befindliche Korrespondenz bilden die Grundlage der unter Punkt I.3. und I.4. getroffenen Feststellungen. Der Bf ist nicht an der Adresse x aufrecht gemeldet Der Bescheid wurde ihm zwar an diese Adresse zugesendet, laut Angaben der BH ist die Wohnadresse des Bf nicht bekannt. Unter den Punkten I.4., I.5., I.6., I.7., I.8. und I.9. wird der Inhalt der jeweiligen Dokumente (zusammengefasst) wiedergegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Eine Verhandlung war nicht erforderlich, da der Bf keine Verhandlung beantragt hat (§ 24 VwGVG).

2. § 75 Abs. 2 GewO lautet:

„Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen."

3. Als Nachbar im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO - nicht bloß vorübergehender Aufenthalt vorausgesetzt - ist jede Person anzusehen, die sich (rechtmäßig) in der Nähe der Betriebsanlage aufhält, und zwar ohne Rücksicht auf den ihrem Aufenthalt zu Grunde liegenden Rechtstitel (VwGH Ra 2017/04/0033).

4. Eine Einwendung im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO liegt nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt, was bedeutet, dass aus dem Vorbringen des Nachbarn ersichtlich sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch das beabsichtigte Vorhaben als verletzt erachtet. Wird keine solche Einwendung erhoben, verliert der Nachbar seine Parteistellung im Genehmigungsverfahren (Präklusion). Wenn von einem Nachbar nur unzulässige Einwendungen

erhoben werden, worunter vor allem solche Einwendungen zu verstehen sind, mit welchen Rechte geltend gemacht werden, für welche der Partei im Gesetz kein Nachbarrecht zuerkannt worden ist, so kommt es daher zum Verlust der Parteistellung (VwGH Ra 2019/05/0074).

5. Der Bf verfügt über kein dingliches Nutzungsrecht an den Grundstücken Nr. x und x, KG x. Er hat in der Verhandlung am 20. Jänner 2020 keine (eigenen) Einwendungen erhoben, sondern sich für seinen Sohn geäußert. Er ist an der Adresse x nicht aufrecht gemeldet. Mit dem Beschwerdevorbringen, er habe sich beim Fischteich auf Grundstück Nr. x aufgehalten, wird lediglich ein vorübergehender Aufenthalt in der Nähe der Betriebsanlage geltend gemacht, der nach § 75 Abs. 2 2. Satz GewO keine Parteistellung begründet. Der Bf hat weder im behördlichen Verfahren, noch in der Beschwerde eigene Einwendungen geltend gemacht, die eine Parteistellung begründen würden. Aus diesem Grund war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist (Ra 2017/04/0033).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30. April 2020, beginnt die Frist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl